# Gesamtkonzept Kinderbeteiligung in der Landeshauptstadt Stuttgart

## 1. Auftrag

„Das Gesamtkonzept der Kinderbeteiligung in Stuttgart wird ergänzt und spätestens 2022 vom Gemeinderat beschlossen.“ (Aktionsplan Kinderfreundliche Kommune. Lokale Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention 2020-2022, Maßnahme 4.6, S.45 f.)

## 2. Zuständigkeiten

Das hier dargestellte Gesamtkonzept Kinderbeteiligung bezieht sich auf die Beteiligung von Kindern bis einschließlich ca. 13 Jahren. An die Kinderbeteiligung schließt die Jugendbeteiligung an, die einem eigenen Konzept folgt und im Haupt- und Personalamt angesiedelt ist. Eine Trennung von Kinder- und Jugendbeteiligung ist fachlich angemessen, da Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Methoden angesprochen werden. Trotzdem gibt es viele Überschneidungen, da es zwischen Kindheit und Jugendalter fließende Übergänge gibt. In der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart liegt die Zuständigkeit für Kinderbeteiligung bei der Dienststelle Kinderförderung und Jugendschutz im Jugendamt. Die Zuständigkeit für Jugendpartizipation ist bei der Koordinierungsstelle für die Beteiligung Jugendlicher am kommunalen Geschehen/Jugendrat angesiedelt. Der/die Kinder- und Jugendbeauftragte ist die Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlicher bis 18 Jahren und in dieser Funktion auch zuständig für verlässliche Strukturen, die das Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche absichern.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Kinder haben ein Recht auf Beteiligung. Dieses Recht gilt als einfaches Bundesrecht durch die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention 1992. „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ (Konvention über die Rechte des Kindes Art. 12,1)

Es ist weiter im Sozialgesetzbuch VIII für den Bereich der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. (Sozialgesetzbuch VIII, §8)

Im Sozialgesetzbuch IX ist geregelt: „Dabei werden Kinder mit Behinderungen alters- und entwicklungsentsprechend insbesondere in der Planung und Ausgestaltung spezifischer Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen (§4 Abs. 3 S. 2 SGB IX).

Durch die Novellierung der Gemeindeordnung 2015 wurde die Kinderbeteiligung auch dort gestärkt: „Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen

und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln.“ (Gemeindeordnung Baden-Württemberg, §41 a)

In der Folge wurde die Kinderbeteiligung in die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart aufgenommen. „Die Verwaltungsorgane beteiligen die Bürger*innen sowie Einwohner*innen, einschließlich Kinder und Jugendliche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. (Hauptsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart §1, Abs. 2).

Schließlich hat sich der Gemeinderat zur Umsetzung der Kinderbeteiligung im Aktionsplan Kinderfreundliche Kommune bekannt. „Kinder sollen an allen wichtigen, sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Die Mitbestimmung soll methodisch, altersangemessen, transparent und inklusiv durchgeführt werden und so angelegt sein, dass möglichst alle soziokulturellen Aspekte berücksichtigt werden. Eine verbindliche Rückmeldung an die Beteiligten und die Umsetzung sollen zeitnah erfolgen“. (Aktionsplan Kinderfreundliche Kommune. Lokale Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention 2020-2022, S.38).

## 3. Bezug zur Globalen Agenda 2030 der Vereinten Nationen

Kinderrechte (vgl. Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN); UNICEF Siegel der VN für die LHS) sind von besonderer Relevanz u. a. für die Bereiche Bildung, Gesundheit, Klimaschutz und soziale Teilhabe. Als Querschnittsthema sind sie ein Schlüsselfaktor zur Erreichung aller globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) der Agenda 2030 der VN, welche die LHS aktiv vor Ort umsetzen möchte (GRDrs 206/2018; GRDrs 1246/2019). Das Gesamtkonzept Kinderbeteiligung trägt insbesondere zu den Nachhaltigkeitszielen SDG 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“, Unterziel Partizipation, sowie SDG 11 „Nachhaltige Städte und Gemeinden“ bei (vgl. „Lebenswertes Stuttgart. Die globale Agenda 2030 auf lokaler Ebene" (2021), Praxisbeispiel 31 zu Kinderpartizipation, S. 170).

## 4. Prozess

Bereits 2017 wurden in einem Projekt[1] unter Leitung der Kinderbeauftragten und mit wissenschaftlicher Begleitung die Kinderbeteiligung in der Stadtverwaltung evaluiert, neue Bausteine entwickelt und das Gesamtkonzept zur Kinderbeteiligung im Rahmen der Umsetzung der Konzeption Kinderfreundliches Stuttgart 2015-2020 erarbeitet.

[1] Projektbeteiligte: Ulrich Dilger, Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Angela Eckel, Garten-Friedhofs- und Forstamt, Roland Kelm, Koordinierungsstelle Jugendbeteiligung, Ulrike Kieninger, Jugendamt, Gunter Schmidt, Kommunale Kriminalprävention, Ulrike Tamme, Jugendamt (Projektteam)
Prof. Dr. Peter Höfflin, Prof. Dr. Elke Reichmann, Angelika Bartz, Studierende (wissenschaftliche Begleitung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg)
Corinna Walz, Bürgerstiftung Stuttgart, Angelika Barth, Landeszentrale für Politische Bildung, Wolfgang Stierle, Vertreter der Stadtbezirke, Rainer Mayerhoffer, Stadtjugendring Stuttgart, Moderation: Claudia Peschen,

Der Prozess wurde unterstützt durch das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg im Projekt VIP – Vielfalt in Partizipation. Ausbau von Beteiligungs- und Engagementformen für junge Menschen im Rahmen des Zukunftsplans Jugend.

Gleichzeitig wurden noch Bedarfe der Weiterentwicklung festgestellt, die zum Teil in den Aktionsplan Kinderfreundliche Kommune aufgenommen wurden, wie zum Beispiel die Kinderverträglichkeitsprüfung in der Stadtplanung, Fußverkehrschecks für Kinder, Stärkung der Beteiligung von neu zugewanderten Kindern, die Partizipation bei Kita-Außengeländen, Partizipation in Ganztagesgrundschulen und nicht zuletzt die Entwicklung einer regelmäßigen stadtweiten Kinderbeteiligung (Stuttgarter Kinderversammlung).
So kann mit den bisherigen und den neu entwickelten Bausteinen nun das Haus der Kinderbeteiligung zusammen gebaut werden und als Gesamtkonzept Stuttgarter Kinderbeteiligung zusammen mit den Qualitäts-Leitlinien verbindlich beschlossen werden.

## 5. Haus der Kinderbeteiligung in der Landeshauptstadt Stuttgart

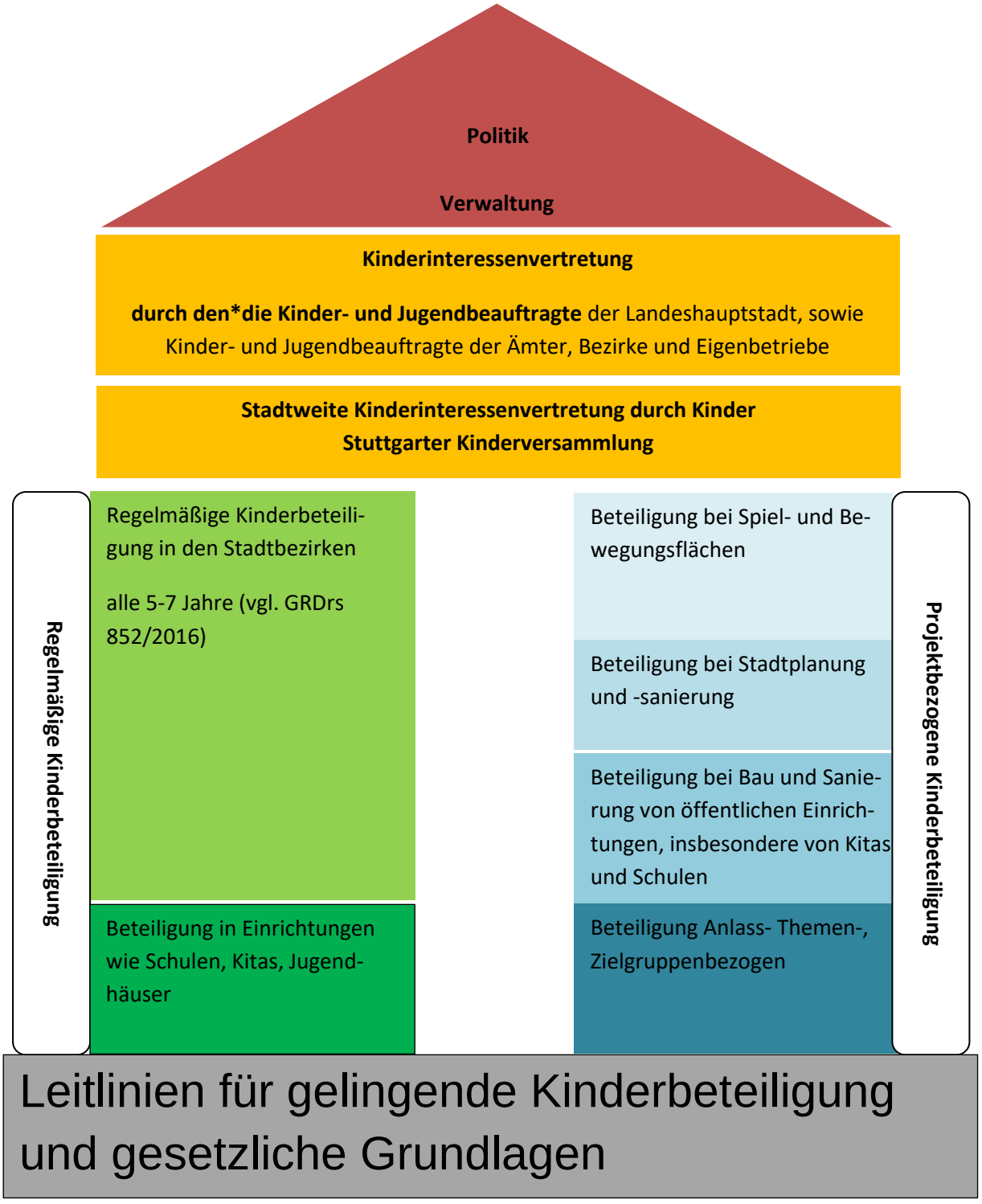

# 6. Formen der Kinderbeteiligung

## 6.1 Regelmäßige Kinderbeteiligung in den Stadtbezirken

Kinderforen gibt es in Stuttgart seit 2005. Sie finden bisher allerdings nicht in allen Stadtbezirken und nicht immer regelmäßig statt. Sie haben sich als Instrument bewährt, Bedürfnisse, Ideen und Anregungen von Kindern von ca. 5 bis 13 Jahren für den Stadtbezirk zu erheben und wenn möglich auch zu verfolgen.
Im Vorfeld bereiten sich Kinder in Einrichtungen des Stadtbezirks (z.B. Kitas, Schulen, Kinder- und Jugendhäuser, Kindergruppen aus Kirchen und Jugendverbänden) vor. Damit wird gewährleistet, dass alle Kinder unabhängig von ihrer sozialen Herkunft beteiligt werden. Die von den Kindern priorisierten Themen werden dann beim Kinderforum vorgestellt und Pat*innen (z.B. Fachämter, Bezirksbeirät*innen, Vereinsvertreter*innen) erklären sich bereit, sich für die Prüfung und Umsetzung der Anliegen einzusetzen. Es wird gewährleistet, dass die Kinder zeitnah über die Umsetzung ihrer Wünsche informiert werden. Neben den Kinderforen gibt es auch andere Formen der Kinderbeteiligung im Stadtbezirk wie Kindergipfel oder Bezirksbeirat für Kinder. In jedem Stadtbezirk soll verbindlich alle 5-7 Jahre ein Kinderforum oder eine andere Form der Kinderbeteiligung durchgeführt werden. Somit findet in jeder Kindergeneration eine stadtbezirksweite Kinderbeteiligung und Interessenvertretung von Kindern statt.
Für die Durchführung der Kinderbeteiligung und für Sofortmaßnahmen stehen seit 2018 pro Jahr 20.000 € zur Verfügung

(vgl. GRDrs 852/2016)

## 6.2 Beteiligung in Einrichtungen für Kinder wie Schulen, Kitas, Jugendhäuser

Kinderbeteiligung ist neben den Einrichtungen der stationären Jugendhilfe (vgl. SGB VIII.8) auch in allen Einrichtungen, in denen Kinder ihre Zeit verbringen, zu gewährleisten. In Kitas muss Partizipation Bestandteil des Einrichtungskonzeptes sein. Im Rahmen des Aktionsplanes Kinderfreundliche Kommune entsteht derzeit ein Konzept zur Partizipation in Stuttgarter Ganztagesgrundschulen. Auch in der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist die Beteiligung der Zielgruppe eine ständige Aufgabe, zu der die Träger verpflichtet sind.

## 6.3 Beteiligung bei Spiel- und Bewegungsflächen

In Kooperation mit dem Garten- Friedhofs- und Forstamt und dem Jugendamt wurde ein Standardverfahren entwickelt, wann und wie und in welchem Umfang Kinder bei Erstellung und/oder Sanierung von Spiel- und Bewegungsflächen beteiligt werden.

## 6.4 Kinderbeteiligung bei Stadtplanung und –sanierung

Auch im Bereich der Stadtplanung und Stadtentwicklung gibt es bereits seit Jahren zahlreiche Prozesse und Projekte, die mit Kinderbeteiligung umgesetzt werden. Da Prozesse in der Stadtplanung und Sanierung sehr vielfältig sind und sich zum Teil über mehrere Jahre hinziehen, ist es nicht möglich, analog zu den Spiel- und Bewegungsflächen ein Standardverfahren zur Kinderbeteiligung für alle Projekte einzuführen. Es obliegt also gemäß der Gemeindeordnung § 41a den Projektverantwortlichen zu prüfen, ob Kinder und Jugendliche von den geplanten Maßnahmen betroffen sind und entsprechend eine Kinderbeteiligung, ggf. schon bei der Ausschreibung, einzuplanen und im Beteiligungskonzept vorzusehen.

Flankierend wurde durch den Aktionsplan Kinderfreundliche Kommune eine Stelle für die Arbeitsgruppe Sozialverträgliche Planung (AGSP) geschaffen, die seit Anfang 2021 regelmäßig einmal im Monat tagt. Ziel der AGSP ist es, u.a. Projekte im Hinblick auf ihre Sozialverträglichkeit zu prüfen. Dabei sind unter mehreren Zielgruppen auch Kinder und Jugendliche. Bei der Vorstellung von Bedarfen für die Zielgruppen kann im Rahmen der AGSP auch auf Beteiligungsbedarfe hingewiesen werden. Weiter wurde der Beteiligungsbeirat neu aufgestellt. Eine Mitarbeiterin der Dienststelle Kinderförderung und Jugendschutz berät den Beirat im Hinblick auf Bedarfe der Kinderbeteiligung.

## 6.5 Beteiligung bei Bau und Sanierung von öffentlichen Einrichtungen

Auch für den Bau und die Sanierung von öffentlichen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche gilt grundsätzlich, dass diese zu beteiligen sind. Für Bau und Sanierung von Schulen, sowie die Gestaltung von Kita-Außengeländen wurden, bzw. werden Standards für die Beteiligungsverfahren entwickelt.

- Kinderbeteiligung bei Bau und Sanierung von Schulen:

Das Schulverwaltungsamt beteiligt Schüler*innen bei der Planung von Neubau- und Erweiterungsbaumaßnahmen an den Stuttgarter Schulen (sog. Phase 0). Teilweise erfolgt die Einbindung der Schüler*innen ergänzend im laufenden Bauprozess und bei der Ausstattung der Räume.

In Kooperation mit dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt erfolgt eine standardisierte Beteiligung von Schüler*innen bei der Planung, Sanierung und Neugestaltung von Schulaußengeländen.

- Kinderbeteiligung bei Kita-Außengeländen

Im Rahmen der Maßnahme 5.4 im Aktionsplan Kindefreundliche Kommune wurde eine Befragung in der Abteilung Kita/Schulkind über bisherige Erfahrungen in der Be-

teiligung von Kindern bei der Gestaltung von Außengeländen durchgeführt. Exemplarisch wurde im Anschluss ein Projekt zur Außengestaltung in einer städtischen Tageseinrichtung begleitet, in der die Kinder kontinuierlich am Planungsprozess beteiligt sind. Anhand der Erfahrungen wird im Anschluss ein ämterübergreifendes Verfahren entwickelt.

## 6.6 Beteiligung Anlass- Themen- Zielgruppenbezogen

Neben den bereits benannten Projekten, gibt es immer wieder Anlässe, die eine Beteiligung von Kindern erfordern oder nahelegen. Ein Beispiel ist, wenn es in einem Stadtteil Anzeichen gibt, dass sich Menschen an bestimmten Orten unsicher oder unwohl fühlen. Um solche Wahrnehmungen zu überprüfen und zu konkretisieren, aber auch um ganz konkrete Maßnahmen für eine Veränderung der Situation herbeizuführen, können zum Beispiel Themenbezogene Stadtteilerkundungen durchgeführt werden. Dafür wurden von der Stabstelle Kommunale Sicherheitspartnerschaft zusammen mit der evangelischen Hochschule in Ludwigsburg sogenannte „Exploratory Walks“ entwickelt, ein Werkzeugkoffer für themenspezifische Stadtrundgänge mit Kindern. Auch für Fußverkehrschecks gibt es Methoden, die spezifisch Erfahrungen von Kindern erheben und zum Beispiel für Schulwege eingesetzt werden können oder zu Qualifizierung von Fußverkehrsrouten im Hinblick auf Kinder.

Anlässe sind auch Prozesse, die von der Stadtverwaltung initiiert werden, wie zum Beispiel das Freizeitkonzept Stuttgarter Stadtwald, die Qualitätsanalyse Stuttgarter Ganztagesgrundschulen, die sozialräumliche Förderung von Angeboten im Ganztag, die Studie Gutes Essen, oder die Erhebung von Erfahrungen und Bedarfen von Kindern in der Covid-19-Pandemie.

Themenbezogene Beteiligung kann sich auf einzelne Zielgruppen beziehen, sollte aber immer barrierearm und inklusiv gestaltet werden.

# 7. Kinderinteressenvertretung

Beteiligung und Kinderinteressenvertretung hängen eng zusammen, denn Beteiligung macht dann Sinn, wenn die Ergebnisse auch auf Möglichkeiten der Umsetzung überprüft und wo möglich und sinnvoll einbezogen und umgesetzt werden (vgl. Leitlinien für gelingende Kinderbeteiligung 21-23). Kinderbeteiligung ist kein Selbstzweck, sondern ein Kinderrecht. Gleichzeitig ist Kinderbeteiligung auch eine Form der Demokratiebildung. Beides begründet die ernsthafte Einbeziehung der Ergebnisse der Beteiligung in Verwaltungs- und Entscheidungsprozesse.

Kinderinteressen können durch Kinder selber vertreten werden. Dafür gibt es in Stuttgart Formate auf Bezirksebene (vgl. 4.1) und stadtweit die Stuttgarter Kinderversammlung.

Da die Prozesse und Verfahren in der Verwaltung in der Regel für Kinder nicht durchschaubar und nicht verständlich sind, braucht es eine starke Kinderinteressenvertretung in Verwaltung und Politik, damit die Ergebnisse von Kinderbeteiligung geprüft, an den richtigen Orten platziert und wenn möglich die Umsetzung verfolgt und wiederum an die Kinder kommuniziert werden.

## 7.1 Kinderinteressenvertretung durch Kinder

Die Strukturen der Kinderbeteiligung sehen auf Stadtbezirksebene Formate vor, bei denen Kinder ihre Interessen selber vertreten zum Beispiel Kinderforum, Kindergipfel oder Kinder-Bezirksbeirat. Hier vertreten Kinder selber – meistens öffentlich - ihre Anliegen vor Verwaltung und Politik. In der Regel stehen ihnen Paten zur Seite, die die Weiterverfolgung der Kinderinteressen in den Prozessen verfolgen, unterstützen und ihnen Rückmeldung über die Ergebnisse geben.

Stadtweit wurde im Rahmen des Aktionsplanes Kinderfreundliche Kommune 2020-2022 die Stuttgarter Kinderversammlung als Format entwickelt (vgl. Maßnahme 4.5).

Die Stuttgarter Kinderversammlung ist ein stadtweites Format. Um die Kinder in ihrem vertrauten Lebensumfeld zu erreichen, bilden sich zur Vorbereitung Mitmischgruppen in den Stadtbezirken, wo die Kinder zur Schule oder in andere Einrichtungen gehen. Die Stuttgarter Kinderversammlung ist ein Prozess, der jährlich mit wechselnden Kindergruppen durchgeführt wird. Teilnehmen können alle Stuttgarter Kinder zwischen 8 und 10 Jahren. Diese wählen auch das Thema der Kinderversammlung. Das Thema wird an alle Stuttgarter Grundschulen und Einrichtungen kommuniziert. Kinder haben die Möglichkeit, Mitmischgruppen mit Unterstützung einer erwachsenen Begleitperson zu bilden.  Die Mitmischgruppen entscheiden sich für ein Projekt und stellen einen Antrag an die Kinderversammlung. Dort tragen die Kinder ihre Ideen und Forderungen vor und Verwaltung und Politik nehmen Stellung. Ab 2023 entscheidet die Kinderversammlung auch über ein eigenes Budget. Im Anschluss beginnt die Phase der Umsetzung. Im neuen Schuljahr beginnt der Kreislauf erneut.

## 7.2 Kinderinteressenvertretung durch Kinder- und Jugendbeauftragte

Zur Vertretung der Kinderinteressen in der Verwaltung hat die Stadt Stuttgart zum einen eine*n Kinder- und Jugendbeauftragte im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention eingesetzt. Zusätzlich zu dieser Kinder- und Jugendbeauftragten gibt es einen Koordinator für Jugendbeteiligung beim Haupt- und Personalamt. Darüber hinaus gibt es in fast allen Ämtern, Stadtbezirken und Eigenbetrieben Kinder- und Jugendbeauftragte, die in der Verwaltung Kinder- und Jugendinteressen vertreten. Weiter ist es auch die Aufgabe anderer Mitarbeitender in der Verwaltung, die Kinderbeteiligungen initiieren, dass die Ergebnisse von Kinderbeteiligungen auf Möglichkeiten der Umsetzung überprüft und wo möglich und sinnvoll einbezogen und umgesetzt werden. Weiter sollen die Ergebnisse, wenn möglich zeitnah umgesetzt werden und Kinder wo möglich und sinnvoll an der Umsetzung beteiligt werden (vgl. Leitlinien 20-22)

# 8. Leitlinien für gelingende Kinderbeteiligung

Die folgenden Leilinien für Kinderbeteiligung dienen als Grundlage und Orientierung für Kinderbeteiligung in Stuttgart. Neben einschlägiger Fachliteratur sind die Leitlinien Bürgerbeteiligung der Stadt Stuttgart und Aussagen aus dem Handlungsfeld Kinderbeteiligung der Konzeption Kinderfreundliches Stuttgart 2015-2020 eingeflossen.

| | | |
|---|---|---|
| **I. Recht auf Beteiligung** | **1.** „Kinder werden an allen wichtigen, sie betreffenden Entscheidungen alters- und entwicklungsgerecht beteiligt. | **Frühzeitige Beteiligung** |
| | **2.** Kinder möglichst früh (ggf. bereits bei der Erarbeitung des Konzeptes) beteiligen. | |
| **II. Strukturelle Verankerung** | **3.** Kinderbeteiligung ist strukturell verankert. | **Strukturelle Verankerung** |
| | **4.** Echte Entscheidungsbefugnisse werden zugesichert und die Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume deutlich gemacht. | **klare Entscheidungsspielräume** |
| **III. Klar gefasste und eindeutige Rahmenbedingungen** | **5.** Die erforderlichen Ressourcen werden bereitgestellt (eigener Etat, Räume usw.) | **Ausreichend Ressourcen** |
| | **6.** Eine dauerhafte personelle Betreuung wird gewährleistet. | **personelle Betreuung** |
| **IV. Offenheit** | **7.** Diskussionen stets ergebnisoffen führen. | **Offenheit** |
| | **8.** Entscheidungen müssen für alle nachvollziehbar und von allen beeinflussbar sein. | |
| **V. Zusammenarbeit auf Augenhöhe** | **9.** Anerkennung von Kindern als Subjekte ihrer Interessen. | **Kinder als Subjekte anerkennen** |
| | **10.** Der Umgang miteinander ist durch Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung geprägt | **Wertschätzender Umgang** |
| **VI. Information und Transparenz** | **11.** Die Informationen werden angemessen und verständlich kommuniziert.<br>Dadurch werden Planungen transparent und nachvollziehbar.<br>→ Wichtig: Zugang zu Informationen | **Transparenz**<br>**Gleichberechtigte Kommunikation** |
| | **12.** Die Kinder erhalten so schnell wie möglich Rückmeldung über den Stand der Umsetzung. | **Rückmeldung an Beteiligte** |
| **VII. Vielfältige Zugänge für Beteiligung schaffen** | **13.** Beteiligung ist für alle Kinder (für verschiedene Altersgruppen, Geschlechter, unterschiedliche soziale Herkunft und kulturelle Prägung) barrierearm und inklusiv gestaltet. | **Vielfältige Zugänge** |
| | **14.** Die Teilnahme an einer Beteiligung ist freiwillig. | **Freiwilligkeit** |
| | **15.** Die Methoden sind attraktiv und zielgruppenorientiert: Mix an Beteiligungsmethoden | **attraktive Methoden** |
| **VIII. Gemeinsame Verantwortung** | **16.** Bestreben, ein von allen Akteuren respektiertes Ergebnis zu erlangen | **Querschnittsaufgabe → Netzwerke** |

| | | |
|---|---|---|
| | **17.** Es werden Netzwerke für Beteiligung aufgebaut, denn Partizipation ist eine Querschnittsaufgabe.<br><br>**18.** Einrichtungen und Akteure mit genauer Kenntnis der Sozialstrukturen von Kindern und Familien vor Ort sollen bei Beteiligungsprojekten mit einbezogen werden. | |
| **IX. Umsetzung der Ergebnisse** | **19.** Die Ergebnisse von Kinderbeteiligungen werden auf Möglichkeiten der Umsetzung überprüft und wo möglich und sinnvoll einbezogen und umgesetzt.<br><br>**20.** Wirkung erleben können: Die Ergebnisse werden so zeitnah wie möglich umgesetzt.<br><br>**21.** Kinder werden wo möglich und sinnvoll an der Umsetzung von Gestaltungsvorschlägen beteiligt. | **Wirkung erleben können**<br><br>**Zeitnahe Umsetzung**<br><br>**Beteiligung bei der Umsetzung** |
| **X. Qualitätssicherung** | **22.** Partizipation wird evaluiert und dokumentiert.<br><br>**23.** Öffentliche Wahrnehmung und eine Anerkennungskultur wird umgesetzt. | **Reflexion/ Evaluation**<br><br>**Anerkennungskultur** |

## 9. Umsetzung und Qualifizierung

Um das Gesamtkonzept Kinderbeteiligung umzusetzen, braucht es entsprechendes Know-How in der Stadtverwaltung, sowie in Einrichtungen und bei Trägern der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Dienststelle Kinderförderung und Jugendschutz im Jugendamt berät und begleitet Partizipationsprozesse für Kinder und führt Kinderbeteiligungen und Fortbildungen durch.

Im Rahmen des Aktionsplanes Kinderfreundliche Kommune wurde eine Schulung der Kinderbeauftragen in Ämtern, Bezirken und Eigenbetrieben zum Thema Kinderrechte im Verwaltungshandeln eingeführt. Dabei spielt Partizipation als eine Säule der Kinderrechte eine wichtige Rolle.

Weiter wurde eine Fortbildung zu Kinder- und Jugendpartizipation für Schlüsselpersonen in Verwaltung und bei Trägern der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt und durchgeführt.

Diese Qualifizierungen werden unter Federführung des*der Kinderbeauftragten weiterentwickelt und verstetigt.